

Synopse
ENTWURF Grundlagenvertrag mit Anlage Personal

Ursprungsfassung	Änderungen 22.5.2018 /28.6.2018/März2022/24	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel, im Folgenden „StadtIN“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">dem Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Andreas Utz, im Folgenden „SJRIN“ genannt.</p> <p>§ 1 Vertragszweck</p> <p>1. Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Ingolstadt.</p> <p>2. Er dient der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit im Bereich der §§11 – 14 SGB VIII von der StadtIN an den SJRIN sowie der Regelung der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen der StadtIN und dem SJRIN bei der Erfüllung dieser Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf, im Folgenden „Stadt IN“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">dem Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), vertreten durch die Vorsitzende Frau Annika Kupke, im Folgenden „SJR IN“ genannt.</p> <p>§ 1 Vertragszweck</p> <p>1. Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Ingolstadt.</p> <p>2. Er dient der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit im Bereich der §§11 – 14 SGB VIII von der Stadt IN an den SJR IN sowie der Regelung der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen der Stadt IN und dem SJR IN bei der Erfüllung dieser Aufgaben.</p>	<p style="color: red;">Basis für den überarbeiteten GV ist der BJR-Muster-Grundlagenvertrag für SJR/KJR und die Empfehlungen des BJR aus dem Jahr 2019</p>

3. Der **SJRIN** erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings (~~K.d.ö.R.~~).

4. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der **StadtIN** (§§ 1, 4 Abs. 3, 11 - 14, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers **SJRIN** zusammen.

5. Die vom **SJRIN** wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i.V.m. Art. 12 Abs. 1 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen, mit dem Amt für Jugend und Familie der **StadtIN** abgestimmten Leistungsbeschreibungen des **SJRIN**.

6. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG und § 3 Abs. 2 e der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

7. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII verbleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den **SJRIN** bei der **StadtIN** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Ziele

1. Ziele des Vertrages sind:

- a) die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der **StadtIN** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem **SJRIN** als Träger der freien Jugendhilfe
- b) Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragspartner

3. Der **SJR IN** erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings, **Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)**

4. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der **Stadt IN** (§§ 1, 4 Abs. 3, 11 - 14, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers **SJR IN** zusammen.

5. Die vom **SJR IN** wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i.V.m. Art. 12 Abs. 1 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen, mit dem Amt für Jugend und Familie der **Stadt IN** abgestimmten Leistungsbeschreibungen des **SJR IN**.

6. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG und § 3 Abs. 2 e der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

7. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII verbleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den **SJR IN** bei der **Stadt IN** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Ziele

1. Ziele des Vertrages sind:

- a) die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der **Stadt IN** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem **SJR IN** als Träger der freien Jugendhilfe
- b) Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragspartner

- c) die Absicherung einer langfristigen, personenunabhängigen kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung in der kommunalen Jugendarbeit zum Wohl aller jungen Menschen in Ingolstadt
- d) Transparenz für die Entscheidungsgremien beider Vertragspartner
- e) Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

§ 3 Aufgaben

1. Der **SJR:IN** nimmt folgende Aufgaben wahr, wobei die Schwerpunkte in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Förderung von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) und bei Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) liegen sollen:

- Anregung, Förderung und Durchführung von Ferienfreizeiten und -betreuung für junge Menschen
- Durchführung und Weiterentwicklung des Ingolstädter Ferienpasses für Kinder und Jugendliche
- Anregung, Förderung und Durchführung von internationaler Jugendarbeit, insbesondere Jugendbegegnungen im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der **Stadt:IN**
- Anregung, Förderung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen
- Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

- c) die Absicherung einer langfristigen, personenunabhängigen kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung in der kommunalen Jugendarbeit zum Wohl aller jungen Menschen in Ingolstadt
- d) Transparenz für die Entscheidungsgremien beider Vertragspartner
- e) Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

§ 3 Aufgaben

1. Der **SJR IN** nimmt folgende **Kern-, Regel- und Übertragene Aufgaben** wahr, wobei die Schwerpunkte in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Förderung von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), **der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)** und bei Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) liegen sollen:

- Anregung, Förderung und Durchführung von Ferienfreizeiten und -betreuung für junge Menschen
- **Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere im Bereich der politischen Bildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**
- Durchführung und Weiterentwicklung des Ingolstädter Ferienpasses für Kinder und Jugendliche
- Anregung, Förderung und Durchführung von internationaler Jugendarbeit, insbesondere Jugendbegegnungen im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der **Stadt IN**
- Anregung, Förderung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen
- Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

Neu: QRS-Begriffe
Neugliederung der Aufgaben gem. QRS-Systematik

Neu: aktuell z.B. JSA-Projekt Fanprojekt IN, Mobile Jugendarbeit, BNE und Umweltstation

Neu: Fachstelle für Politische Bildung & JuPa

<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Beratung der anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendorganisationen und Jugendverbände • Vergabe von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendverbände entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss der StadtIN genehmigten Zuschussrichtlinien des SJR IN • Aufbau und Unterhalt eines Geräteparks nach den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit einschließlich dessen Verwaltung und Vermietung • Anregung, Förderung und Durchführung allgemeiner Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für junge Menschen • Entwicklung und Durchführung von Aktionen und Projekten zu jugendrelevanten Themen • Wahrnehmung von Betriebsträgerschaften gemäß Betriebsträgerverträgen (derzeit Haus der Jugend, Fronte79 und Spielmobil) • Betrieb eigener Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendzeltlagerplatz ➤ Selbstversorgerhaus Mitterberg ➤ Jugendbildungshaus am Baggersee ➤ Jugendtrendsportzentrum Halle 9 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Beratung der anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendorganisationen und Jugendverbände • Vergabe von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendverbände entsprechend den vom SJR IN, auf Basis der gültigen BJR-Musterförderrichtlinien beschlossenen und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt IN zur Kenntnis genommenen Zuschussrichtlinien des SJR IN. • Aufbau und Unterhalt eines Geräteparks nach den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit einschließlich dessen Verwaltung und Vermietung • Anregung, Förderung und Durchführung allgemeiner Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für junge Menschen • Entwicklung und Durchführung von Aktionen und Projekten zu jugendrelevanten Themen, insbesondere im Bereich der Förderung von Jugendkultur • Betriebsträgerschaften: gemäß Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Haus der Jugend / FRONTE 79 ➤ Jugendtrendsportzentrum NEUN ➤ Jugendkulturbox SPOT ➤ Fanprojekt Ingolstadt ➤ Umweltstation – MENSCH/NATUR/STADT mit Geschäftsstelle und Jugendbildungshaus am Baggersee ➤ Jugendzeltlagerplatz ➤ Mobile Jugendarbeit (MoJa) ➤ Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) am Christoph-Scheiner-Gymnasium ➤ Spielmobil / KINDOLSTADT • Betrieb der SJR-Geschäftsstelle 	<p>Neu: Ausgestaltung/Schwerpunktsetzung liegt in der Gestaltungsverantwortung/ Selbstbestimmung des SJR</p>
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • weitere Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit beim SJRIN als Träger öffentlicher Belange: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitwirkung bei der Planung und Betroffenenbeteiligung beim Bau von Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Ingolstadt ➤ Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, insbesondere im Teil „Jugendarbeit“ ➤ geschäftsführende Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu) ➤ Durchführung von jährlich stattfindenden Fachtagungen für Mitarbeiter/innen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit dem Stadtjugendamt ➤ Mitarbeit in städtischen Gremien wie Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss <p>2. Die o.g. Aufgaben werden dem SJRIN als Gliederung des Bayerischen Jugendrings übertragen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Subsidiarität wahrgenommen werden. Weitere Aufgaben können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.</p> <p>3. Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.</p> <p>§ 4 Eigenständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>1. Der SJRIN führt die Aufgaben in eigenverantwortlicher Zuständigkeit aus. Er hat sie nach sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu erledigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • weitere übertragene Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit beim SJR IN als Träger öffentlicher Belange: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitwirkung bei der Planung und Betroffenenbeteiligung beim Bau von Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Ingolstadt ➤ Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, insbesondere im Teil „Jugendarbeit“ ➤ geschäftsführende Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu) ➤ Durchführung von jährlich stattfindenden Fachtagungen für Mitarbeiter/innen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie ➤ Mitarbeit in städtischen Gremien wie dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses <p>2. Die Aufgaben des SJR IN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt. Weitere Aufgaben können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.</p> <p>3. Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.</p> <p>§ 4 Eigenständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>1. Der SJR IN führt die Aufgaben in eigenverantwortlicher Zuständigkeit aus. Er hat sie nach sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu erledigen.</p>	<p>bereits unter § 1 Nr. 6 geregelt</p>
--	---	---

<p>2. Der SJRIN verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und religiös offen zu erfüllen.</p> <p>3. Der SJRIN ist verpflichtet, zur Erfüllung etwaig entstehender Ansprüche Dritter die in der Jugendarbeit üblichen Versicherungen abzuschließen.</p> <p>4. Ungeachtet der Aufgabenübertragung an den SJRIN bleibt der originäre und umfassende Aufgabenrahmen der kommunalen Jugendarbeit (Gesamt- und Planungsverantwortung der StadtIN im Bereich der §§ 11—14 SGB VIII) bestehen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen inhaltlichen Abstimmung und engen Kooperation zwischen dem SJRIN (Kommunale Jugendarbeit) und der StadtIN zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben. Die Kooperationspflicht gilt für beide Vertragspartner gleichermaßen; sie wird regelmäßig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.</p> <p>5. Weitere Aufgaben des SJRIN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.</p> <p>§ 5 Finanzierung</p> <p>1. Die Erledigung der Aufgaben nach § 3 sowie sonstiger nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu erfüllenden Aufgaben einschließlich der Geschäftsführung des SJRIN fördert die StadtIN durch Übernahme von <u>Personalkosten</u> und durch <u>Zuschüsse zum laufenden Betrieb</u> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>2. Für die in Abs. 1 genannten Leistungen übernimmt die StadtIN im Rahmen der jeweils für die StadtIN geltenden gesetzlichen</p>	<p>2. Der SJR IN verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral zu erfüllen.</p> <p>3. Der SJR IN ist verpflichtet, zur Erfüllung etwaig entstehender Ansprüche Dritter die in der Jugendarbeit üblichen Versicherungen abzuschließen.</p> <p>4. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII bleibt für die übertragenen Aufgaben an den SJR IN bei der Stadt IN.</p> <p>Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen inhaltlichen Abstimmung und engen Kooperation zwischen dem SJR IN (Kommunale Jugendarbeit & Träger) und der Stadt IN (Amt für Jugend und Familie) zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben. Die Kooperationspflicht gilt für beide Vertragspartner gleichermaßen; sie wird regelmäßig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.</p> <p>5. Weitere Aufgaben des SJR IN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.</p> <p>§ 5 Finanzierung</p> <p>1. Die Erledigung der Aufgaben nach § 3 einschließlich dem Betrieb einer Geschäftsstelle und der Geschäftsführung des SJR IN fördert die Stadt IN durch Übernahme von <u>Personalkosten (Anlage 1)</u> und durch <u>Zuschüsse zum laufenden Betrieb gem. § 6 dieses Vertrags.</u></p> <p>2. Grundlage für die Finanzierung ist dieser Vertrag, sowie ergänzend die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere</p>	
---	---	--

~~sowie tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften die Personalkosten analog zu der von der StadtIN festgesetzten Eingruppierung sowie der individuell erreichten Entwicklungsstufe für derzeit:~~

- ~~• eine/n Geschäftsführer/in / Jugendpfleger/in (ganztags, TVöD-E12)~~
- ~~• eine/n Jugendpfleger/in (ganztags, TVöD-SuE 15)~~
- ~~• eine/n pädagogische Mitarbeiter/in Ferienpass (25 Std./Woche TVöD-SuE 11)~~
- ~~• eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle (ganztags, TVöD-E 6)~~
- ~~• ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle und Buchhaltung (halbtags, TVöD-E 5)~~
- ~~• weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen gemäß den jeweils gültigen Betriebsträgerverträgen zwischen dem SJRIN und der StadtIN~~
- ~~• sonstige Mitarbeiter/innen wie z.B. geringfügig Beschäftigte, BFD, FSJ und Jahrespraktikanten in Form eines Personalkosten-Sonderbudgets und im Rahmen der bei der StadtIN zur Verfügung stehenden HH-Mittel (derzeit ohne Anspruch auf Beibehaltung oder Erhöhung 50 T€)~~

~~3. Über die Eingruppierung entscheidet der SJRIN im Rahmen der geltenden tarif- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und der satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung. Hieraus resultierende Mehrausgaben gegenüber den Eingruppierungen im Personalkosten-Budget nach Abs. 2 hat der SJRIN aus Eigenmitteln zu tragen und der StadtIN zu erstatten.~~

~~4. Das erforderliche Personal kann sowohl vom SJRIN (auf der Grundlage seiner satzungsgemäßen Bestimmungen) als auch von der StadtIN (mit Abordnungsverfügung) angestellt werden,~~

jeweils geltende Zuschussrichtlinien z. B. für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Fanprojekts sowie die jeweilige Beschlusslage der Stadt IN.

§ 5 Nr. 2 – 8 entfällt

Stattdessen neu:
Anlage Personal

In der „Anlage Personal“, weiterreichende Aussagen zur Umsetzung QRS.

Bei Änderungen der Personalausstattung muss künftig nur noch die Anlage Personal angepasst werden

<p>die Personalentscheidung erfolgt durch den SJRIN im Benehmen mit der StadtIN.</p> <p>5. Das Personalamt der StadtIN rechnet die Personalkosten ab und zahlt das jeweilige Entgelt direkt an die Beschäftigten fristgemäß aus.</p> <p>6. Das Personalamt der StadtIN verwaltet und bewirtschaftet den Stellenplan des SJRIN und legt auf Grundlage der Beschlüsse des SJRIN, der Beschlüsse der StadtIN und den Absprachen zwischen SJRIN und StadtIN das jeweilige Personalkosten-Budget des SJRIN fest.</p> <p>7. Der SJRIN darf die Mittel aus dem Personalkosten-Budget (Abs. 6) und dem Personalkosten-Sonderbudget (Abs. 2) nur insoweit abrufen, als vertragsgemäße Ausgaben tatsächlich anfallen.</p> <p>8. Um den Verpflichtungen nach Abs. 5 nachkommen zu können, hat der SJRIN das Personal- und das Jugendamt der StadtIN rechtzeitig über Einstellungen, Entlassungen und sämtliche Veränderungen in der Person des/der Beschäftigten, die Einfluss auf das Entgelt haben können, zu informieren. Vereinbarungen bezüglich des Kinderschutzes sind jeweils der gültigen Rechtslage anzupassen und schriftlich abzuschließen.</p> <p>9. Für die in Abs. 1 genannten Leistungen erhält der SJRIN des Weiteren von der StadtIN einen Zuschuss zum laufenden Betrieb für folgende Einzelpläne (EP):</p> <p>EP 1: Allgemeiner Geschäftsbedarf</p> <p>EP 2: Aktivitäten</p> <p>EP 3: Betrieb von eigenen und übertragenen Einrichtungen</p> <p>EP 4: Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen</p>	<p>2. Für die in Abs. 1 genannten Leistungen erhält der SJR IN des Weiteren von der Stadt IN einen Zuschuss zum laufenden Betrieb für folgende Einzelpläne (EP):</p> <p>EP 1: Geschäftsführung</p> <p>EP 2: Aktivitäten</p> <p>EP 3: Einrichtungen der Jugendarbeit</p> <p>EP 4: Zuschüsse an Jugendorganisationen</p> <p>EP 5: Allgemeines Finanzwesen</p>	<p>Neu: Anpassung Begriffe an BJR-Gliederungsplan</p>
--	---	---

10. Zusätzliche besondere/einmalige Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden.

11. Aus den Einzelplänen ~~nach Abs. 9 können Betriebsmittelrücklagen und weitere Rücklagen~~ für übergeordnete Einzelzwecke (Investitionsrücklage) gebildet werden. ~~Die Betriebsmittelrücklagen sind zweckgebunden entsprechend den Aufgaben des SJRIN aus diesem Vertrag zu bilden, sollen 10 % des städtischen Zuschusses (ohne Personalkosten— maximal insgesamt 30.000 EUR) nicht überschreiten und werden nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe bewirtschaftet. Die Investitionsrücklage ist in der Jahresrechnung auszuweisen und für den geplanten Zweck gebunden. Die Gesamtrücklage (Betriebsmittel- und Investitionsrücklage) ist in der Jahresrechnung auszuweisen.~~

§ 6 Antrag auf Förderung

1. Die finanziellen Leistungen der ~~StadtIN~~ werden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

2. Die städtischen Zuschüsse sind budgetiert.

3. Dazu hat der ~~SJRIN~~ bis spätestens 30. Juni eines Jahres bei der ~~StadtIN~~ einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das folgende Jahr einzureichen.

3. Zusätzliche besondere/einmalige Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden.

4. Aus den in Abs. 3 genannten Einzelplänen 1 - 5 können eine Betriebsmittelrücklage und zusätzlich zweckgebundene Rücklagen für übergeordnete Einzelzwecke (Investitionsrücklagen) gebildet werden. Die Bildung und Bewirtschaftung der Betriebsmittelrücklage richtet sich nach § 6 der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings und soll 10 % der durchschnittlichen Ausgaben der letzten 3 Jahre (ohne Personalkosten, EP 4 Zuschüsse an Jugendorganisationen und Investitionsausgaben) nicht überschreiten. Die Betriebsmittel- und die zweckgebundenen Rücklagen sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

§ 6 Antrag auf Förderung

1. Die finanziellen Leistungen der ~~Stadt IN~~ werden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

2. Die städtischen Zuschüsse sind budgetiert.

3. Dazu hat der ~~SJR IN~~ bis spätestens 30. Juni eines Jahres bei der ~~Stadt IN~~ einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das folgende Jahr einzureichen.

Neu: Regelung analog BJR-Finanzordnung

§ 7 Haushaltsabwicklung

1. Das Haushaltsgebaren des **SJR IN** richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe. Aus dem Haushaltsplan müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr ersichtlich sein.

2. Die in § 5 Abs. **9** aufgeführten Positionen/Einzelpläne sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Nicht verwendete Mittel aus städtischen Zuschüssen des EP 4 sind zweckgebunden der Rücklage zuzuführen. Die Übertragung von städtischen Zuwendungen von mehr als 10 % innerhalb der Einzelpläne sind gegenüber dem **Jugendamt** inhaltlich zu kommentieren oder durch Vorstandsbeschlüsse nachvollziehbar zu belegen.

3. Vorrangig einzusetzen sind eigene Einnahmen des **SJR IN** wie Spenden und Zuschüsse, insbesondere von Seiten anderer Körperschaften wie Bund, Land oder Bayerischem Jugendring.

§ 8 Mittelbereitstellung

1. Das Budget für die unter § 5 Abs. **9** genannten Aufgabenbereiche wird von der **Stadt IN** unaufgefordert zu folgenden Terminen ausbezahlt:

25 % zum 01.01. eines Jahres,
30 % zum 01.04. eines Jahres,
35 % zum 01.08. eines Jahres und
der Rest zum 01.10. eines Jahres

Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1.000,-- aufzurunden.

§ 7 Haushaltsabwicklung

1. Das Haushaltsgebaren des **SJR IN** richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe. Aus dem Haushaltsplan müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr ersichtlich sein.

2. Die in § 5 Abs. **3** aufgeführten Positionen/Einzelpläne sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Nicht verwendete Mittel aus städtischen Zuschüssen des EP 4 sind zweckgebunden der Rücklage zuzuführen. Die Übertragung von städtischen Zuwendungen von mehr als 10 % innerhalb der Einzelpläne sind gegenüber dem **Amt für Jugend und Familie** inhaltlich zu kommentieren oder durch Vorstandsbeschlüsse nachvollziehbar zu belegen.

3. Vorrangig einzusetzen sind eigene Einnahmen des **SJR IN** wie Spenden und Zuschüsse, insbesondere von Seiten anderer Körperschaften wie Bund, Land oder Bayerischem Jugendring.

§ 8 Mittelbereitstellung

1. Das Budget für die unter § 5 Abs. **3** genannten Aufgabenbereiche wird von der **Stadt IN** unaufgefordert zu folgenden Terminen ausbezahlt:

25 % zum 01.01. eines Jahres,
30 % zum 01.04. eines Jahres,
35 % zum 01.08. eines Jahres und
10 % zum 01.10. eines Jahres

Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1.000,-- aufzurunden.

§ 9 Verwendungsnachweis

1. Die städtischen Zuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, wozu die Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ausreicht.
2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus verpflichtet sich der **SJRIN** die Erbringung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen einer aktiven Teilnahme an dem bei der **StadtIN/Jugendamt/Jugendhilfeplanung** üblichen Evaluierungsverfahren nachzuweisen.
3. Die **StadtIN** ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des **SJRIN** zu prüfen.
4. Nicht benötigte und nicht diesem Vertrag entsprechend verwendete Zuschussbeträge, sind an die **StadtIN** zurückzuzahlen. Die **StadtIN** ist berechtigt, zurückzuzahlende Beträge mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum ~~01.01.2012-01.01.2018~~ in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Der Vertrag vom 11.09.2013 tritt mit Ablauf des ~~31.12.2011~~ ~~31.12.2017~~ außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Verwendungsnachweis

1. Die städtischen Zuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, wozu die Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ausreicht.
2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus verpflichtet sich der **SJR IN** die Erbringung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen einer aktiven Teilnahme an dem bei der **Stadt IN/Amt für Jugend und Familie/Jugendhilfeplanung** üblichen Evaluierungsverfahren nachzuweisen.
3. Die **Stadt IN** ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des **SJR IN** zu prüfen.
4. Nicht benötigte und nicht diesem Vertrag entsprechend verwendete Zuschussbeträge, sind an die **Stadt IN** zurückzuzahlen. Die **Stadt IN** ist berechtigt, zurückzuzahlende Beträge mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt, **vorbehaltlich der Zustimmung durch den BJR-Landesvorstand rückwirkend** zum **01.01.2024** in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Der Vertrag vom 11.09.2013 tritt mit Ablauf des **31.12.2023** außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

<p>2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.</p> <p>3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt, die neue Bestimmung soll möglichst rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Bestimmung wirksam werden.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.</p> <p>2. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für diese Schriftformklausel.</p>	<p>2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.</p> <p>3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt, die neue Bestimmung soll möglichst rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Bestimmung wirksam werden.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.</p> <p>2. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für diese Schriftformklausel.</p>	
--	--	--

<p>3. Ergeben sich Änderungen in den Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner unbeschadet des Abs. 1, ob und wie der Vertrag geändert bzw. ergänzt werden soll.</p> <p>Ingolstadt, den..... Stadt Ingolstadt</p> <p>Ingolstadt, den..... Stadtjugendring Ingolstadt</p> <p>Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister</p> <p>Andreas Utz Vorsitzender</p>	<p>3. Ergeben sich Änderungen in den Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner unbeschadet des Abs. 1, ob und wie der Vertrag geändert bzw. ergänzt werden soll.</p> <p>Ingolstadt, den..... Stadt Ingolstadt</p> <p>Ingolstadt, den... Stadtjugendring Ingolstadt</p> <p>Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister</p> <p>Annika Kupke Vorsitzende</p>	

Anlage I	Anlage I	
<p style="text-align: center;">Übernahme von Personalkosten</p> <p>1. Für die in § 5 Abs. 1 des Grundlagenvertrags genannten Leistungen übernimmt die StadtIN im Rahmen der jeweils für die StadtIN geltenden gesetzlichen sowie tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften die Personalkosten analog zu der von der StadtIN festgesetzten Eingruppierung in der jeweils aktuellen Bewertung durch die Organisations- und Personalentwicklung (ergibt sich aus dem Stelleplan des SJRIN) sowie der individuell erreichten Entwicklungsstufe für derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine/n Geschäftsführer/in / Jugendpfleger/in (ganztags – TVöD E 12) • eine/n Jugendpfleger/in (ganztags – TVöD SuE 15) • eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle (ganztags – TVöD E 6) • ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in SJR-Geschäftsstelle und Buchhaltung (halbtags 30 Stunden / Woche – TVöD E 5) • weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen gemäß den jeweils gültigen Betriebsträgerverträgen zwischen dem SJRIN und der StadtIN 	<p style="text-align: center;">Übernahme von Personalkosten</p> <p>1. Für die in § 5 Abs. 1 des Grundlagenvertrags genannten und von der Stadt IN geförderten Leistungen übernimmt die Stadt IN die tatsächlich entstandenen Personalkosten lt. SJR IN – Stellenplan in Höhe des AG-Brutto in der jeweiligen Eingruppierung sowie der individuell erreichten Entwicklungsstufe für derzeit:</p> <p>a) Geschäftsführung & Leitungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung (0,6 VZÄ) - Leitungsaufgaben (1,4 VZÄ inkl. MoJa) <p>b) Kommunale Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Jugendarbeit (1,2 VZÄ) <p>c) SJR Verwaltung / Geschäftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsmitarbeiter/innen (2,70 VZÄ) - 0,42 VZÄ (MJA) - Buchhaltung (0,60 VZÄ) - Personalsachbearbeitung (0,5 VZÄ) - Spielmobil / KINDOLSTADT (0,07 VZÄ) - Umweltstation (0,5 VZÄ) - Verwaltung Fanprojekt über Pauschalfinanzierung <p>d) Hausmeister/Technik (3,1 VZÄ)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zzgl. Hausmeisteranteil Umweltstation 0,25 VZÄ - zzgl. Hausmeisteranteil Spielmobil / KINDOLSTADT 0,03 VZÄ - zzgl. Hausmeisteranteil MoJa 0,10 VZÄ - Hausmeister Fanprojekt über Pauschalfinanzierung <p>e) Aktivitäten und Einrichtungen der Jugendarbeit</p> <p>Weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen gemäß den jeweils gültigen Betriebsträgerverträgen bzw. abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem SJR IN und der Stadt IN:</p>	<p>Ausweisung von Stellen-Äquivalenten (VZÄ) lt. QRS-Ergebnis</p> <p>Aufteilung in GF & Leitung sowie KOJA Siehe dazu auch Abs. 5</p>

<p> <ul style="list-style-type: none"> sonstige Mitarbeiter/innen wie z.B. geringfügig Beschäftigte, BFD, FSJ und Jahrespraktikanten in Form eines Personalkosten-Sonderbudgets in der jeweiligen Höhe des Personalkosten-Sonderbudgets und im Rahmen der bei der StadtIN zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (derzeit ohne Anspruch auf Beibehaltung oder Erhöhung 60.000 €) </p>	<p> Jugendkulturzentrum FRONTE79 Pädagogische Fachkräfte (3,0 VZÄ) </p> <p> Jugendtrendsportzentrum NEUN Pädagogische Fachkräfte (2,5 VZÄ) </p> <p> Jugendkulturbox SPOT Pädagogische Fachkräfte (2,0 VZÄ) </p> <p> Fachstelle Politische Bildung & JuPa Pädagogische Fachkraft (0,71 VZÄ) </p> <p> Ferienpass Pädagogische Fachkraft, Leitung (0,64 VZÄ) </p> <p> Spielmobil / KINDOLSTADT Pädagogische Fachkraft, Leitung (1,5 VZÄ) </p> <p> Mobile Jugendarbeit (MoJa) Pädagogische Fachkräfte (3,0 VZÄ) </p> <p> Umweltstation Leitung und Päd. Fachkraft (1,0 VZÄ) </p> <p> Fanprojekt Pädagogische Fachkräfte (2,0 VZÄ) </p> <p> JaS Pädagogische Fachkraft (0,5 VZÄ) </p> <p> <u>f) Weitere Mitarbeiter/innen / Sonderbudget (BUFDIS, Praktikanten, besondere Beschäftigungsverhältnisse)</u> </p> <p> Sonstige Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Höhe der tatsächlichen Personalkosten, derzeit sind dies: </p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 6 Bundesfreiwillige für alle SJR-Einrichtungen - 1 Hausmeistergehilfe (Außenarbeitsplatz Lebenshilfe, 30-35 Std/ Woche, täglich kündbar) 	
---	---	--

<p>2.–Basis für das künftige Budget ist die Hochrechnung aus den sich aus der Nr. 2 Nr. 1 (ausschließlich des Personalkostensonderbudgets) unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppen ermittelten Personalkosten bezogen auf das Kalenderjahr 2012-2018. Es wird an die allgemeinen Entgeltsteigerungen des TVöD angepasst. Von der Anpassung ausgenommen ist das Personalkostensonderbudget.</p> <p>Budgetüberschreitungen sind vom SJRIN zu tragen oder von der StadtIN zu erstatten, sofern sie dadurch entstanden sind, dass die Festlegung in Nr. 2 nicht eingehalten wurde.</p> <p>3.–Das erforderliche Personal kann sowohl vom SJRIN (auf der Grundlage seiner satzungsgemäßen Bestimmungen) als auch von der StadtIN (mit Abordnungsverfügung) angestellt werden, die Personalentscheidung erfolgt durch den SJRIN im Benehmen mit der StadtIN.</p>	<p>- Bis zu max. 4 Jahrespraktikant/innen Soziale Arbeit o.ä. für KoJa, Fronte79, Neun, Spielmobil und Ferienpass u.a. Auf Antrag des SJR IN kann die Stadt IN den Einsatz weiterer Praktikant/innen prüfen.</p> <p>2. Der Personalbedarf für die Erfüllung der in § 3 des Vertrags vereinbarten Kern-, Regel-, Übertragenen und ggf. weiteren Aufgaben des SJR IN errechnet sich auf Basis der BJR-Empfehlungen zur Qualitäts- und Ressourcensicherung (QRS-Handbuch) in der Jugendarbeit in Bayern. Der tatsächliche Personalbedarf in den Aufgabenbereichen Abs. 1 a-e) wird laufend evaluiert, eine Neubewertung nach QRS soll einvernehmlich zwischen SJR IN und Stadt IN spätestens nach 5 Jahren erfolgen.</p> <p>3. Basis für das Personalkosten-Budget ist die Hochrechnung bezogen auf das IST-Ergebnis des Vorjahres, unter Berücksichtigung von allgemeinen Entgeltsteigerungen des TVöD, anstehenden Stufensteigerungen, tariflich vereinbarten Sonderzahlungen und ggf. Übernahme neuer Trägerschaften und Aufgaben.</p> <p>4. Budgetüberschreitungen sind vom SJR IN zu tragen oder von der Stadt IN zu erstatten, sofern sie dadurch entstanden sind, dass die Festlegung in Nr. 2 nicht eingehalten wurde.</p> <p>5.. Der SJR IN legt der Stadt IN / AJF bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Personalkostenabrechnung inkl. Hochrechnung für das Folgejahr vor.</p> <p>6. Das nach Abs. 1 erforderliche Personal wird vom SJR IN auf Basis seiner satzungsgemäßen Bestimmungen und unter besonderer Beachtung weiterer Bestimmungen u.a. Fachkräftegebot angestellt. Personalentscheidungen zu Abs 1 b) erfolgen im Benehmen mit der Stadt IN.</p>	<p>BJR und SJR-Vorstand-schaft sehen die inhaltliche Notwendigkeit der Beteiligung der Stadt bei Auswahl und Besetzung nur bei der Kommunalen Jugendarbeit gegeben, jedoch explizit nicht für die</p>
--	---	---

<p>4. Das Personalamt der StadtIN rechnet die Personalkosten ab und zahlt das jeweilige Entgelt direkt an die Beschäftigten fristgemäß aus.</p> <p>5. Die Steuerungsunterstützung Organisations- und Personalentwicklung der StadtIN verwaltet und bewirtschaftet den Stellenplan des SJRIN und legt auf Grundlage der Beschlüsse des SJRIN, der Beschlüsse der StadtIN und der Absprachen zwischen SJRIN und StadtIN das jeweilige Personalkosten-Budget des SJRIN fest.</p> <p>6. Der SJRIN darf die Mittel aus dem Personalkosten-Budget (Abs. 5) und dem Personalkosten-Sonderbudget (Abs. 2) nur insoweit abrufen, als vertragsgemäße Ausgaben tatsächlich anfallen.</p> <p>7. Um den Verpflichtungen nach Abs. 5 4 nachkommen zu können, hat der SJRIN das Personalamt und das Jugendamt Amt für Jugend und Familie der StadtIN rechtzeitig über Einstellungen, Entlassungen und sämtliche Veränderungen in der Person des/der Beschäftigten, die Einfluss auf das Entgelt haben können, zu informieren. Vereinbarungen bezüglich des Kinderschutzes sind jeweils der gültigen Rechtslage anzupassen und schriftlich abzuschließen.</p>	<p>7. Das Personalkosten-Budget für die unter Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche wird von der Stadt IN unaufgefordert zu folgenden Terminen als Abschlag ausbezahlt: 25 % zum 01.01. eines Jahres, 30 % zum 01.04. eines Jahres, 35 % zum 01.08. eines Jahres und 10 % zum 01.10. eines Jahres Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1.000,-- aufzurunden</p> <p>8. Die Personalkosten werden vom SJR IN mit Unterstützung eines externen Personaldienstleisters (derzeit: akdb) verwaltet und direkt an die Beschäftigten fristgerecht ausgezahlt.</p> <p>9. Stellenbewertungen und Eingruppierungen erfolgen durch den SJR IN, den BJR bzw. durch einen externen Auftragnehmer (z.B. Anwaltskanzlei o.ä.), auf Basis der jeweils geltenden TVöD-Eingruppierungs- und Tätigkeitsmerkmale. Die Stadt IN behält sich das Recht vor, bei berechtigtem Zweifel an der Eingruppierung, diese durch das Personalamt und/oder die Organisations- und Personalentwicklung zusätzlich bewerten zu lassen. Von der Stadt IN werden die Personalkosten für die ggf. vom PA und/oder OPE festgestellte Eingruppierung übernommen.</p>	<p>Geschäftsführung und weiteren Leitungsfunktionen im Bereich der OKJA</p>
---	--	---

Ingolstadt, den..... Stadt Ingolstadt Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister	Ingolstadt, den..... Stadtjugendring Ingolstadt Andreas Utz Vorsitzender	Ingolstadt, den..... Stadt Ingolstadt Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister	Ingolstadt, den..... Stadtjugendring Ingolstadt Annika Kupke Vorsitzende	